

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	22.04.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Landeszuspruch für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Betroffene Produktgruppe

Förderung von Kindern/Prävention - 11 06 01 -

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine; es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Begründung dargestellten Auswahlkriterien für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der in der Anlage (die Bestandteil dieser Vorlage ist) genannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA bzw. als Einrichtung mit besonderem Sprachförderbedarf.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den nach Ziff. 2. anerkannten Kindertageseinrichtungen die in der Anlage genannten Förderbeträge zu gewähren.
4. Die Anerkennung nach Ziff. 2. erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Anerkennungszeitraum beginnt am 01.08.2020 (Beginn des Kita-Jahres 2020/2021) und endet am 31.07.2025 (Ende des Kita-Jahres 2024/2025).

Begründung:

Grundlagen für die Anerkennung und Förderung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) verabschiedet. Die damit verbundenen Änderungen treten zum 01.08.2020 (Beginn des Kita-Jahres 2020/2021) in Kraft.

§§ 44, 45 KiBiz sehen die Anerkennung und finanzielle Förderung sog. plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf vor. Zur Finanzierung der plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf stellt das Land NRW insgesamt 100 Mio. €

im Kindergartenjahr 2020/2021 zur Verfügung. Ebenso wie die Kindpauschalen wird auch dieser Betrag in den folgenden Jahren dynamisiert. Er steigt daher von Jahr zu Jahr leicht an.

Die Förderung dient der Weiterentwicklung der plusKITAs, um die Bildungschancen der Kinder zu erhöhen und Familien mit besonderem Bedarf zu unterstützen. Nach § 44 Abs. 2 KiBiz hat eine plusKITA in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 (Sprachliche Bildung) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Die Verteilung des Gesamtbetrags von 100 Mio. € für das Kita-Jahr 2020/2021 auf die einzelnen Jugendämter orientiert sich zu 75 Prozent am Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und zu 25 Prozent an der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig kein Deutsch gesprochen wird (§ 45 Abs. 1 KiBiz). Für das Kita-Jahr 2020/2021 entfällt auf die Stadt Bielefeld danach eine Förderung von 2.295.000 €.

Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist, dass das Jugendamt diese an plusKITAs weiterleitet. Das Jugendamt soll die Mittel in eigener Verantwortung verteilen. Die Mindestförderung für eine plusKITA beträgt 30.000 €/Jahr. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Einrichtungen eine halbe Fachkraftstelle installieren können. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren festgelegt werden. Die Bereitstellung der Mittel für mindestens fünf Jahre soll der Planungssicherheit dienen.

Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen – die bislang Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten haben – bis 31.07.2025 (Ende des Kita-Jahres 2024/2025) ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000 €/Jahr weitergeleitet werden.

Die Verwendung der Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Zu Ziff. 1. des Beschlussvorschlags – Auswahlkriterien

Nach § 44 KiBiz sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf sein. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, orientiert an den Vorgaben des Landes zur Gewichtung folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- Kinder, deren Eltern aufgrund ihres Einkommens beitragsbefreit sind, zu 75%
- Kinder in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird zu 25%

Zu Ziff. 2. des Beschlussvorschlags – Anerkennung von Kitas

Die Verwaltung hat für alle Kitas in Bielefeld die vorstehend genannten Daten erhoben und ausgewertet. Unter Berücksichtigung der insgesamt verfügbaren Fördersumme hat sie

- 65 Kitas identifiziert, die als plusKITA anerkannt werden sollen und eine jährliche Förderung von (mindestens) 30.000 € erhalten sollen und
- weitere neun Kitas identifiziert, die als Einrichtung mit besonderem Sprachförderbedarf anerkannt werden sollen und eine jährliche Förderung von 5.000 € erhalten sollen.

Die einzelnen Kitas ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Zu Ziff. 3. des Beschlussvorschlags – Förderhöhe

Die Auswertung der Daten („Elternbeitragsbefreiung aufgrund des Einkommens“ und „Deutsch nicht als vorrangige Sprache“) hat gezeigt, dass es nicht sachgerecht ist, alle 65 plusKITAs mit jeweils 30.000 €/Jahr zu fördern.

- Aufgrund der o.g. Berechnung erweisen sich vier Kitas als besonders förderungswürdig. Für diese sind jeweils zwei Pakete à 30.000 €/Jahr vorzusehen. Diese Kitas liegen alle in den INSEK-Gebieten.
- Weitere neun Kitas heben sich von den restlichen Einrichtungen mit Förderanspruch ebenfalls noch deutlich ab und sollen daher jeweils mit einem Paket à 30.000 €/Jahr und einem zusätzlichen Paket à 20.000 €/Jahr gefördert werden. Diese Kitas liegen größtenteils in den INSEK-Gebieten.
- Für die weiteren 52 Kitas ist eine Fördersumme von jeweils 30.000 €/Jahr vorgesehen. Diese Kitas verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet.
Hierin enthalten sind auch die beiden neuen Kitas Traumheide (Stadtbezirk Heepen – Bereich Baumheide/Milse) und Jöllheide (Stadtbezirk Mitte – nördlicher Innenstadtbereich). Zwar liegen – vor allem für die Kita Jöllheide – noch keine näheren Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Situation der Eltern vor, aber da beide Kitas in den INSEK-Gebieten liegen kann davon ausgegangen werden, dass beide Kitas die Kriterien für eine plusKITA erfüllen werden.

Darüber hinaus wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neun Einrichtungen befristet auf fünf Jahre für eine Förderung i.H.v. 5.000 €/Jahr für den zusätzlichen Sprachförderbedarf auszuwählen. Hier sollen Kitas unterstützt werden, die besonders viele Kinder betreuen, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird.

Die kita-scharfe Verteilung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Zu Ziff. 4. des Beschlussvorschlags – Förderdauer

Von einer unbefristeten Förderung, die nach den Regelungen des KiBiz auch möglich wäre, wird aus jugendhilfeplanerischer Sicht abgesehen. Wie sich gezeigt hat, können sich die Strukturen in der Elternschaft innerhalb von fünf Jahren verändern, so dass die Fördertatbestände dann für andere Kitas zutreffen können. Außerdem kommen im Zuge des weiteren Kita-Ausbaus neue Einrichtungen hinzu, die ebenfalls die Möglichkeit einer Anerkennung als plusKITA haben müssen.

Hinweis

Für die Kinder, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt wurde, muss nach dem Kinderbildungsgesetz ein gesondertes Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um Kinder, die keine Kita besuchen. Sie werden vom Jugendamt an die Kitas vermittelt, die sowohl die plusKITA-Anerkennung haben als auch als Familienzentrum zertifiziert sind.

Anlage

Beigeordneter

Ingo Nürnberg er